

RS Vwgh 2008/10/3 2005/10/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2008

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15204000

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

32000L0013 Etikettierungs-RL Art2;

EURallg;

LMG 1975 §74 Abs1 idF 2003/I/069;

LMG 1975 §8 litf idF 2003/I/069;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/10/0247 E 4. Juli 2005 VwSIg 16673 A/2005 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 8 lit. f LMG 1975 kommt es nach dem Wortlaut hinsichtlich der Umstände, auf die sich die Angaben, die nicht irreführend sein dürfen, beziehen können, auf die Verkehrsauffassung, insbesondere die Verbrauchererwartung, darüber an, welche Angaben wesentlich sind. Das Gesetz erfasst jedenfalls Angaben über die "Beschaffenheit" und erstreckt sich im Hinblick auf die demonstrative Aufzählung in § 8 lit. f LMG 1975 auch auf andere Umstände, die nach Verkehrsauffassung wesentlich sind, sodass insbesondere die in Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG genannte Zusammensetzung ebenfalls vom Irreführungsverbot umfasst ist.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005100147.X01

Im RIS seit

17.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at